

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Eine eiserne Zeit ist angebrochen. Millionen gereifter Männer stehen im Felde. Millionen junger Kräfte harren der Stunde, da das Vaterland ihrer bedarf. Bereit sein ist alles! Darum rufen wir auf zur militärischen Jugendziehung. Wir wenden uns an die Jugendpflegevereine aller Art. Ohne Unterschied der Stände und Berufe sollen sie in dieser Kriegszeit die Jungmannschaft einheitlich im ganzen Lande für den Heeresdienst schulen und sittlich und körperlich zu Männern erziehen, wie das Vaterland sie braucht. Die Richtlinien hierfür hat das Kriegsministerium aufgestellt. Alle Männer, die dazu helfen können, besonders die militärisch geschulten Kräfte, bitten wir um ihre Mitwirkung. Unser Ruf gilt der Jungmannschaft vom 16. Lebensjahr aufwärts. Sie alle, auch die bisher den Veranstaltungen der Jugendpflege fern geblieben sind, fordern wir auf, sich nach freiem Entschluß mit allen Kräften für den Dienst des Vaterlandes zu schulen und in freudigem und freiem Gehorsam an den Übungen teilzunehmen. Schon haben Vereine da und dort von sich aus mit der Arbeit begonnen; mögen alle anderen ihnen folgen! Die Behörden werden die militärische Jugendziehung freudig fördern und unterstützen. Seine Majestät der König begleitet das vaterländische Werk mit seinen wärmsten Wünschen.“

In Abweichung von Preußen fehlt also in Bayern die unmittelbare Mitwirkung des Unterrichtsministeriums. Dagegen ist in Bayern noch mehr wie in Preußen der Schwerpunkt in die freie Tätigkeit der Jugendpflegevereine gelegt. In Preußen sind die entscheidenden Behörden die stellvertretenden Generalkommandos,¹⁾ in Bayern sind es, wie ein zweiter Vollzugserlaß vom 4. Oktober erkennen läßt, die Bezirksamtänner, in kreisunmittelbaren Städten die Bürgermeister, denen das stellvertretende Generalkommando einen inaktiven Offizier, Bezirksvertrauensmann, als militärischen Vertrauensmann zur Seite stellt. Den stellvertretenden Generalkommandos wird aber in Bayern doch auch die Oberleitung übertragen. Sie bedienen sich der Mitwirkung der Regierungspräsidenten und stellen auch diesen einen Offizier als militärischen Vertrauensmann (Kreisvertrauensmann) zur Seite. Diese Heranziehung von Bezirks- und Kreisvertrauens-

¹⁾ Näheres über die Organisation für Brandenburg mit Berlin und die anderen Provinzen s. Literatur-Verz. Nr. 3.